Bekanntmachung
Grundsteuer 2021

Gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.83 /BGBl. I S. 965), geändert durch Art. 15 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) wird die Grundsteuer für das Jahr 2021 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2021 erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November 2021** fällig.
Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
1. Am **15. August 2021** der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. Am **15. Februar und 15. August 2021** zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Schuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, wird die Grundsteuer am **1. Juli 2021** zu Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2021 zugestellt.
Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann
- **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.
- jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei der Gemeinde Veitshöchheim, Erwin-Vornberger-Platz 1, 97209 Veitshöchheim.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Veitshöchheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg** zu erheben.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Veitshöchheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Gebühren nicht aufgehalten.

Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so sind für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von

1 % für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet zu entrichten. Die Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten richten sich nach der Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Veitshöchheim, den 23.04.2021

Jürgen Götz,
1. Bürgermeister